

Beylagen.

Num. I.

Extractus aus dem Tractatu successorio, zwischen dem verstorbenen Herrn Fürsten zu Dettingen p. m. eines, und denen Herren Grafen, Anton Carl, zu Dettingen = Wallerstein, und, Crafft Anton Wilhelm, zu Dettingen = Baldern, aufgerichtet Anno 1710.

In Gottes Gnaden Wir, Albrecht Ernst, des Heil. Römischen Reichs Fürst zu Dettingen etc. der Römisch-Kayserl. Majestät, wie auch des Löbl. Schwäbischen Crayses, General der Cavallerie, und Obrister über ein Regiment Dragoner etc. thun kund und bekennen hiemit: Nachdem Wir etc. bey Uns erwogen, daß, obschon, durch die göttliche Güthe, Wir dato noch Uns bey guter Gesundheit befinden, gleichwohlen bis hero mit männlichen Leibes = Erben von Gott dem Allmächtigen nicht geseegnet sind, mithin, nach dessen heiligem Willen, sich ergeben könnte, daß Wir, als der einzige noch lebende Fürst von Dettingen, ohne männliche Descendenz, mit Todt abgiengen, welches dann, Unserer Landes = Folge halber, viele Widerwärtigkeiten und Unordnungen, und also mißliche Weitläuffigkeiten, nach sich ziehen möchte, darüber lezlichen Unsere arme Unterthanen in gänzlichen Ruin und Schaden, oder wohl gar in die äußerste Gefahr ihrer Gewissens = Freyheit gerathen dürfften, Wir hingegen, gleich Unseren in Gott ruhenden seeligen Vorfahren, alzeit das Heil und Wohlfarth Unserer Land und Leute, und zu förderst auch dieses, Unsere vornehmste Sorge seyn lassen, wie, auch nach Unserm Todt, die Evangelische Religion Augspurgischer Confession bey denenselben unverruckt erhalten, sodann alles dasjenige verhütet werde, was dem Splendour Unsers Hauses, oder sonst dem Publico einigermaßen zum Nachtheil gereichen könnte, einfolglich Wir nicht weniger immer darauf bedacht gewesen sind, daß das bloß zu Conservation der Familien gerichtete, und eben deswegen auch schon von unfürdencklichen Jahren bey Unserer Fürstlichen Linie eingeführte Jus Primogenituræ, nach welchen auch Wir Unsern Landes = Antheil lediglich allein ererbet haben, noch ferner bey behalten, und demnach Unsere Land und Leute durchaus nicht zertheilet, sondern in einem unzertrennten Corpore bey sammen

vers

¶